

Preussische Gesetzsammlung

Jahrgang 1918

Nr. 19.

(Nr. 11657.) Gesetz zur Ergänzung des § 37 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetzsamml. S. 152). Vom 19. Juni 1918.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc.,
verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

§ 1.

Der § 37 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetzsamml. S. 152) erhält folgenden Zusatz:

Daselbe gilt für Abänderungen solcher besonderen Einkommensteuern, jedoch mit der Einschränkung, daß bei Umrechnung der Steuerfüße der besonderen Gemeindeeinkommensteuer in Prozente der Staatssteuer der Unterschied zwischen dem höchsten und dem niedrigsten Prozentsatz 90 nicht übersteigen darf.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Eine auf Grund dieses Gesetzes im Jahre 1918 erlassene Steuerordnung kann sich rückwirkende Kraft vom 1. April 1918 ab beilegen.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insignel.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 19. Juni 1918.

(Insignel.)

Wilhelm.

Graf v. Hertling. Friedberg. v. Breitenbach. Sydow.
v. Stein. Graf v. Roedern. v. Waldow. Spahn. Drews.
Schmidt. v. Eifenhart-Rothe. Hergt. Wallraf.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke der Preussischen Gesetzsammlung und auf die Haupt-Sachverzeichnisse (1806 bis 1883 zu 6,25 M und 1884 bis 1913 zu 4,00 M) sind an die Postanstalten zu richten.

Gesetzsammlung 1918. (Nr. 11657.)

22

Ausgegeben zu Berlin den 20. Juni 1918.

